

003 K 011/23



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12.09.2024, 11:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Wardt Blatt 3283 eingetragene Doppelhaushälfte

Grundbuchbezeichnung:

447,34/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Wardt Flur 33 Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Am Schloss Lüttingen 3, groß: 2108 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der rechten Wohnung im Souterrain, Erdgeschoss, Dachgeschoss und Spitzboden, die im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet sind.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 1 1/2-geschossige, vollständig unterkellerte Doppelhaushälfte aus dem Jahr 1930 nebst Sondernutzungsrecht an zwei Stellplätzen und einer PKW-Garage. Ab 1994 wurden mehrere Modernisierungen durchgeführt. Die PKW-Garage wurde ca. 1970 errichtet. Die Wohnfläche beträgt ca. 98,07 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 298.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.05.2024